

Fraktion Gemeinsam für Cottbus



**STADT COTTBUS**  
CHÓŠEBUZ

DER OBERBÜRGERMEISTER  
WUŠY ŠOLTA

**DEZERNAT SOZIALES, JUGEND,  
BILDUNG & INTEGRATION**

22. April 2024

Ihr Zeichen: Zeichen

Aktenzeichen: Aktenzeichen

Fachbereich

**Ansprechpartner/-in**

Eike Belle

Besucheradresse:

Neumarkt 5

03046 Cottbus

T +49 355 6122400

M +4915172845050

F +49 355 612 132400

bildungsdezernat@cottbus.de

[www.cottbus.de](http://www.cottbus.de)

Konto der Stadtkasse

Sparkasse Spree-Neiße

IBAN:

DE06 1805 0000 3302 0000 21

BIC: WELADED1CBN



## Anfrage der Fraktion Gemeinsam für Cottbus zum Thema: Kitafinanzierung

Sehr geehrter Herr Micklich, sehr geehrte Stadtverordnete,

gern beantworte ich Ihre Anfrage vom 19. März 2024. Sie beziehen sich in Ihrer Anfrage auf ein Antwortschreiben des MBS an die Stadt Prenzlau zum Thema „Mittagessenversorgung der Kinder, die Grundschule und Hort besuchen“.

Für das Mittagessen in Schulen und Horten gibt es zwei verschiedene gesetzliche Grundlagen.

Nach § 113 des Schulgesetzes (BbgSchulG) ist der Schulträger verpflichtet, dafür zu sorgen, dass den Schülern Mittagessen zu „angemessenen Preisen“ angeboten wird. Kinder in Kindertagesstätten, zu denen auch die Horte gehören, haben nach § 1 Abs. 2 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) einen Anspruch auf Versorgung. Dieser umfasst auch die üblichen Mahlzeiten zu den Zeiten des Hort-Besuchs. Der Träger des Hortes hat einen entsprechenden Versorgungsauftrag aus § 3 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 Ziffer Z KitaG. Nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KitaG darf für das Mittagessen in den Horten nur ein Zuschuss in „Höhe der durchschnittlich ersparten Eigenaufwendungen (Essengeld)“ erhoben werden.

Aufgrund des Rechtsanspruchs der Kinder und des korrespondierenden Versorgungsauftrags des Hortes ist grundsätzlich davon auszugehen, dass Kinder, die ab Mittag einen Hort besuchen, ihr Mittagessen in Erfüllung dieses Versorgungsauftrags erhalten. Dies betrifft meist die 1. und 2. Klasse an Regel-Grundschulen.

Kinder ab Klasse 3 und in den verlässlichen Halbtags-Grundschulen nehmen die Mittagsversorgung in der Regel im Rahmen der Schule wahr, deshalb gilt für diese Kinder die Kostenbeteiligung nach § 113 BbgSchulG.

Gemäß Nr. 8 Absatz 1 der Verwaltungsvorschrift über Ganztagsangebote an allgemeinbildenden Schulen (VV-Ganztags) haben verlässliche Halbtagschulen ein Mittagsband, das aus einem betreuten Mittagessen und aktiven Sport- und Spielphasen besteht, anzubieten. In diesem genannten Zeitfenster liegt die Verantwortung und die Aufsichtspflicht für die Kinder im Bereich der Schule.

Zu Ihren Fragen:

**1. Welche Auswirkung hat diese Auffassung und das Schreiben vom MBS auf die aktuell noch zu beschließende Kitafinanzierungsrichtlinie der Stadt Cottbus?**

In der vorliegenden Beschlussvorlage sowie in der geltenden Kita-Finanzierungsrichtlinie wurden diese Abgrenzungen der Mittagsversorgung berücksichtigt. In der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie, Punkt 4.4. sind die unterschiedlichen Versorgungsleistungen aufgeführt und nehmen Rücksicht darauf, in welchem Rahmen die Mittagsversorgung durchgeführt wird.

**2. Entfällt somit aus dieser Auffassung und dem Schreiben von MBS in der Anlage 1 Nr. 4.4. der Kita-FiRiLi die letzte Zeile (Versorgung der Kinder nach Schulgesetz)?**

Der Zusatz im Punkt 4.4. (Kinder, die im Rahmen Schule an der Mittagsversorgung teilnehmen) der Anlage 1 der Kita-Finanzierungsrichtlinie ist als nähere Erläuterung gedacht. Auch wenn die Mittagsversorgung für Kinder ab der dritten Klasse und bei den verlässlichen Halbtagschulen nicht im Rahmen Hort erfolgt, ist die Erfüllung des Versorgungsauftrages in der Zeit der Hortbetreuung umzusetzen. Demnach muss dieser Punkt enthalten sein.

**3. Wie und wann wird die Umsetzung dieser Erkenntnisse in der Praxis erfolgen bzw. bei den Eltern ankommen?**

Die Rechtsnormen werden, wie oben beschrieben, in Cottbus/Chósebus umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Eike Belle